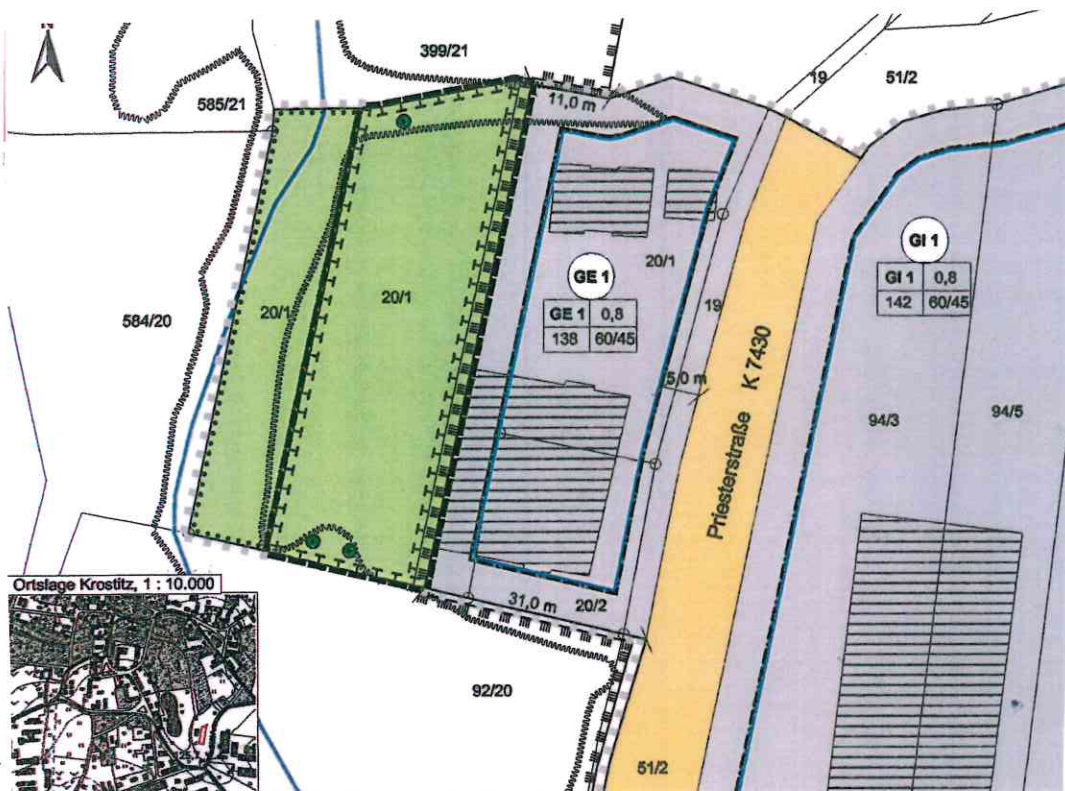


**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz  
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Industriegebiet Priesterstraße“  
Gemeinde Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr. 87/2018).

Die durch diese 1. Änderung zu überplanende Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Priesterstraße“ westlich der K 7430 im Leinebogen in Krostitz und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 20/1 in der Gemarkung Krostitz. Die Lage des Plangebiets ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Priesterstraße“ der Gemeinde Krostitz sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, einer ansässigen Reitschule die Anlage eines Rasen-Reitplatzes in einer festgesetzten Grünfläche mit Pflanzbindung zu ermöglichen und die Gehölzpflanzungen an anderer Stelle durchzuführen. Dazu wird eine entsprechende textliche Festsetzung Nr. 4 eingefügt.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Die 1. Änderung des B-Planes „Industriegebiet Priesterstraße“ in Krostitz wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da mit der geplanten Änderung die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung wird ebenso abgesehen wie von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Krostitz, 03.09.2018

  
Frauendorf  
Bürgermeister

